



# Montfort-Bote

Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Langenargen-Oberdorf

68. Jahrgang

Freitag, den 12. November 2021

Nummer 45

Verlag: Schwäbische Zeitung Tettngang GmbH & Co. KG Lindauer Straße 9, 88069 Tettngang, Verantw. Anzeigen Klaus Dannecker, Redaktion: Angela Schneider (ela) E-Mail: redaktion@montfortbote.de, Telefon: 0 75 42/94 18 54 Redaktionsleitung (V.i.S.d.P.): Mark Hildebrandt, Anzeigen: Karin Nagurski, Telefon: 0 75 41/7005 229, Fax: 0 75 41/7005 210, E-Mail: anzeigen@montfortbote.de, Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verlages. Anzeigen- und Redaktionsschluss:



Dienstag, 10 Uhr, Aboservice: Telefon: 0 75 42/94 18 60, Fax: 0751/29 55 99 86 99, E-Mail: abo@montfortbote.de, Annahmestelle Langenargen: Schneider multimedia und Postagentur, Bahnhofstraße 36, 88085 Langenargen, Telefon: 0 75 43/20 88, Fax: 0 75 43/20 18 Herstellung: Druckhaus Müller OHG, Bildstock 9, 88085 Langenargen, Auflage: 2.000 Exemplare, Erscheinungsweise: Wöchentlich freitags, Bezug: Einzelpreis € -,70 (per Austräger frei Haus monatlich € 3,20/€ 9,60 im Quartal; bei Postbezug zuzüglich Postgebühren)

**Verantwortlich für den amtlichen Teil der Veröffentlichungen der Gemeinde Langenargen: Bürgermeister Ole Münder**



## Volkstrauertag – miteinander den Frieden suchen

Die Gemeinde Langenargen gedenkt der Opfer der Weltkriege am Sonntag, 14. November 2021, um 12.00 Uhr am Ehrenmal auf dem Friedhof Langenargen.

Der Volkstrauertag wird von der Bürgerkapelle musikalisch umrahmt. Die Ansprache hält Herr Felix Schaeidt. Treffpunkt ist bereits um 11.30 Uhr auf dem Marktplatz zum gemeinsamen Marsch auf den Friedhof.

Im Ortsteil Oberdorf ist der Treffpunkt am Samstag, 13. November 2021, bereits um 8:45 Uhr am Gasthof Adler zum gemeinsamen Marsch zur Kirche. Der Gedenkgottesdienst beginnt um 9.00 Uhr am Ehrenmal. Die Ansprache hält ebenfalls Herr Felix Schaeidt.

Für den Volkstrauertag und den Gedenktag gelten die Regeln des gültigen Corona-Stufensystems:  
Warnstufe: bei Veranstaltungen im Freien ist von nicht immunisierten Personen ein Antigen-Schnelltest erforderlich (im Innenraum ein PCR-Test). Es gilt die Maskenpflicht, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Alarmstufe: in geschlossenen Räumen und im Freien gilt die 2G-Regelung. Es gilt die Maskenpflicht, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Wir sind uns bewusst, dass diese Landesregelungen den Ablauf des Volkstrauertages etwas erschweren, bitten aber um Verständnis für diese Vorgaben.

Mit freundlichen Grüßen

Ole Münder, Bürgermeister



## Auf dem Weg zum plastikfreien Kindergarten

Ausstellung des See- und Waldkindergartens „Kinder der Erde“ im Foyer des Rathauses Langenargen

10. November bis 15. Dezember,

Montag – Freitag 8 bis 12 Uhr, Mittwoch 14 bis 17 Uhr und Donnerstag 14 bis 18 Uhr

Bücherausstellung zum Thema bis Samstag, 20. November in der Buchhandlung Ruckeisen

Bilder: Angela Schneider



## Amtlicher Teil

### LANGENARGEN

Bei der Gemeinde Langenargen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

#### Sachbearbeitung im Bürgerservice Plus

in Vollzeit (unbefristet) zu besetzen. Wir erwarten eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder vergleichbare Qualifikation.

Den vollständigen Ausschreibungstext sowie Einzelheiten zum Bewerbungsverfahren finden Sie unter

[www.langenargen.de](http://www.langenargen.de) > Aktuelles & Presse > Stellenausschreibungen

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung bis spätestens 28.11.2021 an

**GEMEINDE LANGENARGEN**

Hauptamt – Personal- und Organisation

Obere Seestr. 1 | 88085 Langenargen

[rathaus@langenargen.de](mailto:rathaus@langenargen.de) | [www.langenargen.de](http://www.langenargen.de)



## Amtliche Bekanntmachungen



Zweckverband Abwasserreinigung  
Kressbronn a. B.-Langenargen



### Haushaltssatzung

#### des Zweckverbands Abwasserreinigung Kressbronn a. B.-Langenargen für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund von § 18 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung am 30. September 2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

#### § 1

#### Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt



1.	Im <b>Ergebnishaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.779.000
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 1.779.000
<b>1.3</b>	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1. und 1.2.) von	<b>0</b>
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
<b>1.6</b>	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	<b>0</b>
<b>1.7</b>	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3. und 1.6) von	<b>0</b>

2.	Im <b>Finanzhaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	EUR
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.553.700
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 1.305.500
<b>2.3</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1. und 2.2.) von	<b>248.200</b>
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	510.400
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 619.000
<b>2.6</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss -/bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	<b>- 108.600</b>
<b>2.7</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss -/bedarf</b> (Summe aus 2.3. und 2.6) von	<b>+ 139.600</b>
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 212.000
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>- 72.400</b>
2.11	<b>Veranschlagte Änderungen des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b>0</b>

## § 2

### Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird

festgesetzt auf 0 Euro

davon für die Ablösung von inneren Darlehen 0 Euro

## § 3

### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),

wird festgesetzt auf 0 Euro

## § 4

### Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500.000 Euro

## § 5

### Verbandsumlagen

Als anteilige Kostenbeträge (Zuweisungen) werden vorläufig festgesetzt:

Ergebnishaushalt: **Gemeinde Kressbronn a. B.**

Betriebskostenumlage 597.700 Euro

Abschreibungsumlage 125.900 Euro

Zinsumlage 16.100 Euro

#### **Gemeinde Langenargen**

Betriebskostenumlage 597.700 Euro

Abschreibungsumlage 108.800 Euro

Zinsumlage 15.900 Euro

Finanzhaushalt:

**Gemeinde Kressbronn a. B.**

Investitionsumlage 166.200 Euro

Tilgungsumlage 93.700 Euro

#### **Gemeinde Langenargen**

Investitionsumlage 161.200 Euro

Tilgungsumlage 89.300 Euro

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

### Genehmigungsvermerk:

Das Landratsamt Bodenseekreis hat am 29. Oktober 2021 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan bestätigt. Für den in § 4 der Haushaltssatzung enthaltenen Höchstbetrag an Kassenkrediten über 500.000 € wurde die Genehmigung nach § 89 Abs. 3 GemO i. V. m. § 18 GKZ erteilt.

### Hinweis zur Einsichtnahme:

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 81 Abs. 4 GemO an sieben Tagen, und zwar von Montag, 15. November 2021 bis einschließlich Dienstag, 23. November 2021 im Rathaus Kressbronn a. B., Amt für Gemeindefinanzen, Hauptstr. 19, 88079 Kressbronn a. B. während der Sprechstunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

### Heilungshinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kressbronn a. B., 5. November 2021

gez.

Daniel Enzensperger

Bürgermeister und Verbandsvorsitzender





## Gemeindenachrichten

### Langenargener Weihnachtsmarkt 2021 findet nicht statt

Die Gemeindeverwaltung hat in Abstimmung mit den Fraktionen im Gemeinderat den diesjährigen Weihnachtsmarkt abgesagt. Zum einen wächst die Anzahl der Corona-Fälle auch in Langenargen in einem sehr hohen Tempo und Mitte November wird von der Ausrufung der Alarmstufe ausgegangen; um den Betrieb von Schulen, Kindertageseinrichtungen sowie weiterer Betriebe nicht zu gefährden, ist der Verzicht auf den Markt aus Sicht der Gemeindeverwaltung ein nicht unwesentlicher Beitrag hierzu. Zum anderen haben sich deutlich weniger Marktteilnehmer bei der Gemeinde mit einer Beteiligung gemeldet als in den Vorjahren. Rund die Hälfte reagierte auf das Angebot der Gemeinde gar nicht, wieder andere sagten ihre Teilnahme auch unter Hinweis auf die kritischen Rahmenbedingungen ab oder waren sich noch nicht sicher, ob sie eine Durchführung gewährleisten können. Damit kann in diesem Jahr auch kein adäquates Angebot beim Weihnachtsmarkt realisiert werden.

Bürgermeister Ole Münder betont, dass die Entscheidung schweren Herzens gefallen sei, wirbt jedoch um Verständnis für diesen Schritt: „Wir alle hätten es uns sehr gewünscht, dass in diesem Jahr wieder ein Weihnachtsmarkt in Langenargen stattgefunden hätte. Es wäre sehr schön gewesen, über den Weihnachtsmarkt zu schlendern, Kleinigkeiten an den Ständen zu kaufen und mit Freunden und Bekannten, bei heißen Getränken und leckerem Essen, die vorweihnachtliche Stimmung zu genießen. Allerdings wäre der Charakter des Marktes unter den vorgegebenen Bedingungen nicht so gewesen wie sonst. Ein freies, unbeschwertes Treffen unter Nachbarn, Bekannten und Freunden wäre nur sehr schwer möglich.“

### Übung der Freiwilligen Feuerwehr in der Schlossgarage Langenargen

In der Schlossgarage der Gemeinde Langenargen findet am **Montag, 29.11.2021 in der Zeit von 19:00 Uhr – 22:00 Uhr** eine Übung der Freiwilligen Feuerwehr Langenargen statt. Hierbei wird die Tiefgarage mit Partynebel beraucht. Entsprechende Übungsrettungsmaßnahmen finden statt. Während dieser Zeit ist eine Ein- bzw. Ausfahrt nicht möglich. Als alternative Parkmöglichkeit bieten wir Ihnen die kostenlosen Parkplätze auf dem Aufgangparkplatz in der Friedrichshafener Straße an. Wir danken für Ihr Verständnis.

### Herbstferien mit Firlfanz

Natürlich durfte auch bei Firlfanz das traditionelle Kürbisschnitzen nicht fehlen! Mit viel Ausdauer bearbeiteten die Kinder ihre Kürbisse und erfreuten damit so manches Elternherz. Was wäre der Herbst ohne warmes Licht in den langen Abendstunden? Dafür sorgten fleißige Hände am Tag darauf und schufen wunderschöne Windlichter für Zuhause. Der große Höhepunkt der Herbstferien war aber sicherlich unser Ritterturnier!



Ritterspektakel in der Ferienbetreuung Firlfanz

Bild: Heidrun Noger

Am Donnerstag wurde gebastelt und genäht, geklebt und geschnippelt und es entstanden Burgfräulein und Ritter und natürlich Pferde, die auf keinen Fall bei einem Ritterspektakel fehlen dürfen. Dann endlich war es am Freitag soweit: Das große Ereignis nahm seinen Lauf.

Burgfräulein und Ritter galoppierten in die Turnhalle, wo viele verschiedene Aufgaben gestellt wurden:

Mit dem Pferd zwischen den Beinen mussten knifflige Parcours überwunden werden und starke Pferdchen zogen ihre Burgfräulein auf Teppichfliesen durch die Halle.

Mutige Ritter bekämpften sich mit Schwimnudeln in schwindlicher Höhe auf dem Schwebebalken, bis schließlich einer auf der weichen Matte landete.

Sogar die Prinzessinnen trauten sich, mit einem gepolsterten Degen zu fechten.

Auch das Ringwerfen und Ringstechen darf natürlich bei einem Ritterturnier nicht fehlen.

Zweikämpfe und Mannschaftsspiele ließen die Zeit wie im Flug vergehen!

Die „Wilden Löwen“ setzten sich schlussendlich ganz knapp gegen die „coolen Ritter und Prinzessinnen“ durch und gewannen das Turnier.

Was für ein toller Tag!

### Adventskonzert der Musikschule

Das diesjährige Adventskonzert der Musikschule findet am Samstag, 27. November um 19 Uhr und am Sonntag, 28. November um 15 Uhr in der Festhalle in Langenargen statt.

Der Konzertbesuch kann ausschließlich unter einer Voranmeldung via E-Mail bis spätestens Freitag, 19. November erfolgen. Bitte richten Sie daher Ihre Anmeldung mit der genauen Personenzahl und des gewünschten Konzerttermins an [event-anmeldung@musikschule-langenargen.de](mailto:event-anmeldung@musikschule-langenargen.de). Es stehen nur begrenzte Platzkapazitäten zur Verfügung. Die Reihenfolge der Reservierungen richtet sich nach dem Eingang der Anmeldungen.

Aktuell gelten für den Konzertbesuch die 3G-Regeln, für nicht immunisierte Personen gilt der Nachweis eines PCR-Tests.

Die zum Zeitpunkt der Konzerte geltenden Corona-Regelungen sind zu beachten und werden beim Konzert umgesetzt (eventuell Zutritt aufgrund der dann geltenden 2G-Regelungen nur für Geimpfte und Genesene).

### Einladung zum Elterninformationsabend – Einschulung 2022

Im Rahmen der Kooperation Kindertageseinrichtungen – Grundschule findet am Dienstag, 16. November 2021 um 19:00 Uhr in der Aula der Franz-Anton-Maulbertsch-Schule Langenargen ein Informationsabend für die Eltern der Erstklässler 2022 statt. Wir informieren Sie über die Kooperation Kindertageseinrichtung – Grundschule, allgemeine Fragen der Schulfähigkeit, unsere pädagogische Arbeit und die Angebote unserer Schule.

Um 18:15 Uhr haben Sie die Gelegenheit, an einem geführten Schulhausrundgang teilzunehmen.

- Eingangskontrolle mit 3G-Nachweis
- Vorlage des Kontaktdatenblattes
- Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (medizinisch oder FFP2)
- Eine Bitte: Teilnahme nur 1 Person pro Familie

Wir freuen uns auf die Begegnung mit Ihnen.

Uta Maria Veit

Rektorin



### Widerspruchsrecht für die Datenübermittlung

#### Gruppenauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen

Nach § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher



und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammenhang das Lebensjahr bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

#### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten zum Zwecke der Information von Unionsbürgerinnen und Unionsbürger bei Wahlen und Abstimmungen**

Bei Wahlen und Abstimmungen, an denen auch ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger teilnehmen können, dürfen die Meldebehörden die in § 44 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten (Familiename, Vorname, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache) sowie die Angaben über die Staatsangehörigkeiten dieser Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nutzen, um ihnen Informationen von Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen zuzusenden (§2 Abs. 3 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz). Die betroffenen Personen haben das Recht, der Nutzung ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

#### **Veröffentlichung von Alters- und Ehejubilaren**

Die Meldebehörde darf nach § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz Namen, Doktorgrad, Anschriften, Tag und Art des Jubiläums von Altersjubilaren und Ehejubilaren an Presse und Rundfunk zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Jeder Einwohner hat gemäß § 50 Abs. 5 BMG das Recht zu verlangen, dass die Veröffentlichung dieser Daten unterbleibt. Wer von diesem Widerspruchsrecht Gebrauch machen will, wird gebeten, **spätestens** zwei Wochen vor dem Tag des Jubiläums eine entsprechende Erklärung gegenüber der Meldebehörde abzugeben. Eine neue Erklärung ist nicht erforderlich, wenn bereits früher eine solche Erklärung abgegeben worden ist.

#### **Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Gemäß § 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über Namen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

#### **Datenübermittlung an Religionsgesellschaften**

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 Bundesmeldegesetz von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln: Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften, Auskunftssperren sowie Sterbedatum. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

#### **Hinweis auf Beflaggung am Rathaus**

Am Sonntag, 14. November 2021 wird das Rathaus aufgrund des Volkstrauertags zur Erinnerung an die Opfer der Weltkriege und des Nationalsozialismus mit einer Trauerbeflaggung beflaggt.

## Ende des Amtlichen Teils

## Notrufe und Bereitschaftsdienste der Ärzte und Apotheken

**Aktuelle Corona-Informationen des Landkreises:** Auf der der Seite [www.bodenseekreis.de](http://www.bodenseekreis.de) hält das Landratsamt umfangreiche Informationen zum Thema Corona bereit.

**Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg:** Die aktuelle Verordnung des Landes gibt es hier: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de>

**Impfungen im Kreisimpfzentrum (KIZ):** Das KIZ hat zum 30. September den Betrieb eingestellt.

**Impfung in hausärztlichen Praxen in Langenargen:** Verfügbare Termine direkt in der Praxis erfragen. Ärzte am Münzhof, Tel. 0 75 43/24 92, [www.aerzte-am-muenzhof.de](http://www.aerzte-am-muenzhof.de); Dr. Jana Lill, Tel. 0 75 43/9 61 88 30, [post@dr-lill.de](mailto:post@dr-lill.de); Drs. Müller/Fischer, Tel. 0 75 43/23 96.

**Testen:** Praxis Ärzte am Münzhof: [www.aerzte-am-muenzhof.de](http://www.aerzte-am-muenzhof.de)

**Verhalten im Verdachtsfall:** Personen, die den Verdacht haben, mit Coronaviren infiziert zu sein und Krankheitssymptome haben, sollen sich zunächst telefonisch mit dem Hausarzt in Verbindung setzen. Nicht unangemeldet in die Praxis oder ins Krankenhaus gehen. Hausärztin oder -arzt klärt dann mit dem Betroffenen das weitere Vorgehen ab. Wenn die Hausarztpraxis nicht erreichbar ist: Tel. 116117

#### **Info-Telefone**

**Landesgesundheitsamt:** Tel. 0711/904-39555 (täglich von 09:00 bis 18:00 Uhr)

**Gesundheitsamt Bodenseekreis:** Tel. 07541/204-3300 (täglich von 09:00 bis 16:00 Uhr)

**Notruf: 110**

**Rettungsdienst und Feuerwehr: 112**

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116117 (Anruf kostenlos)**

Montag, Dienstag, Donnerstag 18 - 8 Uhr, Mittwoch 13 - 8 Uhr, Freitag 16 - 8 Uhr. Samstag, Sonntag und Feiertage 8 - 8 Uhr.

#### **Informationen im Internet:**

**[www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/](http://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/)**

Notfallpraxis am Klinikum Tettnang, Tel. 0 75 42/531-0 und am Klinikum Friedrichshafen, Tel. 0 75 41/96-0 (ohne Anmeldung): Samstag, Sonntag und Feiertage: 8 - 21 Uhr

**Fieberambulanz für Patienten mit Atemwegsinfektionen**

Samstag, Sonntag, Feiertage: Tel. 116117

**Kinderärztlicher Notdienst: 116117**

**Augenärztlicher Notdienst: 116117**

**HNO-ärztlicher Notdienst: 116117**

**Zahnärztlicher Notdienst: 116117**

**Apothekennotdienst: 08 00/0 02 28 33**